

Diesen Flyer sowie weitere Informationen über Ihre  
Wasserschutzpolizei Schleswig-Holstein finden Sie auch  
im Internet:

[www.wasserschutzpolizei.schleswig-holstein.de](http://www.wasserschutzpolizei.schleswig-holstein.de)

**Landespolizeiamt Abteilung 4  
- Wasserschutzpolizei -**

Mühlenweg 166 / Haus 10  
24116 Kiel

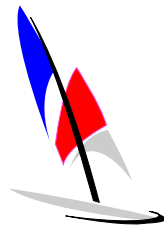
Tel.: +49 (0) 431 / 160 64 111  
Fax: +49 (0) 431 / 160 64 119  
E-Mail: Kiel.LPA41@polizei.landsh.de

oder

**die WSP-Leitstelle in Cuxhaven**

Tel.: 04721 - 567 389

24 h für Sie erreichbar



**Hinweis:**

Diese Information stellt nur einen kurzen Auszug aus der umfangreichen Thematik "Alkohol im  
Schiffsverkehr" dar und es besteht daher kein Anspruch auf Vollständigkeit.

## Die Wasserschutzpolizei informiert



## Kein Alkohol am Ruder

Promille-Grenzen auf dem Wasser

## Liebe Kapitäne, Seeleute, liebe Segler, Sportbootfahrer und Wassersportler!

Alkoholgenuss auf dem Wasser ist für Sie und andere eine große Gefahr und führt häufig zu Unfällen in der Schifffahrt.



Grundsätzlich gilt für **jeden Schiffsführer** auf See- und Binnenschifffahrtstraßen und im deutschen Küstenmeer die 0,5 Promille-Grenze.

Das heißt, **ab 0,5 Promille Alkohol** im Blut ist das Führen eines Wasserfahrzeuges **verboten!**

Das Verbot betrifft das Führen von See- und Binnenschiffen, Sportbooten aller Art sowie Wassermotorrädern, Kite- und Segelsurfern.

## Daneben möchten wir Sie auf folgende Besonderheiten hinweisen:

Während der Arbeitszeit (z. B. Wachdienst) gilt nun auch für **Schiffsbesatzungsmitglieder**, die im Brücken-, Decks- oder Maschinendienst eingesetzt sind, **die 0,5 Promille-Grenze**. Dieses findet auch auf Sportbootbesatzungen Anwendung.

Der Schiffsführer eines **Fahrgastschiffes** darf in der Dienstzeit während der Fahrt **keinen Alkohol** zu sich nehmen oder vor Dienstantritt unter Alkoholeinfluss stehen. Diese Regelung betrifft ebenso die im **Brückendienst** eingesetzten Schiffsbesatzungsmitglieder sowie bestimmte **Tankschiffe**.

## Bitte beachten Sie:

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen stellt mindestens eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld geahndet. Weiterhin müssen Sie mit einem Weiterfahrverbot sowie dem Entzug Ihrer Fahrerlaubnis rechnen.

Bitte bedenken Sie, dass grundsätzlich schon geringe Mengen Alkohol im Schiffsverkehr zu Straftaten führen können, wie Trunkenheitsfahrten und Schifffahrtsgefährdungen.